

Öffentliche Bekanntmachung Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Boxberg - Ahorn

Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Boxberg – Ahorn

Der Gemeinsame Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Boxberg – Ahorn hat am 27.01.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 02.03.2026 bis einschließlich 03.04.2026** durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Boxberg und der Gemeinde Ahorn ist die Notwendigkeit eines neuen Standortes für ein Feuerwehrgerätehauses in Unterschüpf und die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Angeltürn.

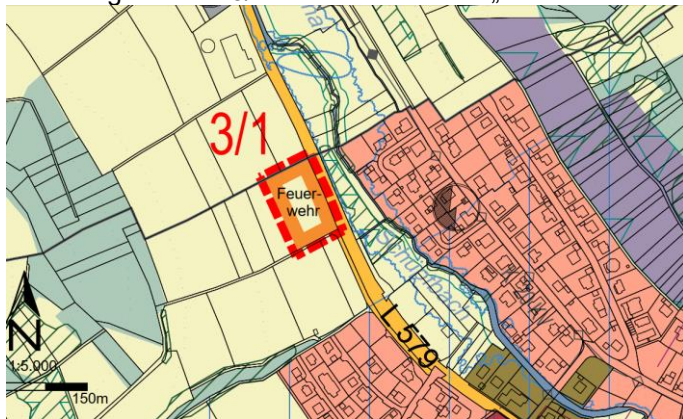
Der Feuerwehrbedarfsplan sieht den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Unterschüpf vor. Das bisherige Gebäude, in dem die Feuerwehr untergebracht ist, erfüllt leider nicht mehr die heutigen Anforderungen. Die Standortsuche ergab einen sinnvollen Standort zwischen den beiden Ortschaften Ober- und Unterschüpf auf rund 0,5 ha. Dies trägt auch dem zukünftig angedachten Zusammenschluss der beiden Wehren aus Ober- und Unterschüpf Rechnung.

Als zweiter Änderungsbereich ist die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Angeltürn“ geplant. Das Plangebiet liegt zwischen Angeltürn und Schillingstadt und besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen von rund 10 ha. In Zeiten der Energiewende ist es Aufgabe der Kommunen Flächen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Ressourcen (hier Freiflächenphotovoltaik) aktiv auszuweisen.

Bereiche der Flächennutzungsplanänderung:

Maßgebend für den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sind der Lageplan der Klärle GmbH, Weikersheim vom 26.01.2026 im Maßstab 1:5.000. Dem Flächennutzungsplan ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Änderungsbereich 3/1: Sonderbaufläche „Feuerwehr“ zwischen Ober- und Unterschüpf



Änderungsbereich 3/2: Sonderbaufläche „Sonnenenergie“ Angeltürn



Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht mit Stand vom 26.01.2026 ist in der Zeit

vom 02.03.2026 bis einschließlich 03.04.2026

im Internet unter

www.boxberg.de/rathaus-service/aktuelles/offenlegungen sowie unter www.gemeindeahorn.de/leben-und-wohnen/bauen-und-wohnen/aktuelle-offenlage und unter www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung abrufbar.

Gleichzeitig liegt der Entwurf in diesem Zeitraum bei der Stadtverwaltung Boxberg, Bauamt, Zimmer 1.05, Kurpfalzstraße 29, 97944 Boxberg, sowie bei der Gemeinde Ahorn, Hauptamt, Zimmer 6, Schloßstraße 24, 74744 Ahorn, während der üblichen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden. Sie sollen möglichst in elektronischer Form per Email an stadt@stadt-boxberg.de übermittelt werden und die volle Anschrift des Verfassers sowie die Bezeichnung des Flächennutzungsplans enthalten. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei den kommunalen Verwaltungen vorgebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Flächennutzungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch die Verwaltungsgemeinschaft erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 (3) BauGB)

Boxberg und Ahorn, 16.02.2026,
Heidrun Beck, Verbandsvorsitzende